

**VERLUST DES LEIBLICHEN VATERS
RACHE AM VATER STAAT**

B. MITTERAUER, B. KOFLER

- **Institut für Forensische Psychiatrie**
- **Universität Salzburg**
- **Ignaz-Harrer Strasse 79**
- **5020 Salzburg**

1. EINLEITUNG

Mit der Begutachtung eines jugendlichen Straftäters übernimmt der psychiatrische Sachverständige eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Zunächst hat man davon auszugehen, daß das delinquente Verhalten eines Jugendlichen eine multifaktorielle Genese hat. Psychologische und soziologische Faktoren spielen ebenso eine wichtige Rolle wie eine biologische Determination des abnormen Verhaltens eines Jugendlichen. Die Begutachtung muß daher auf breiter Basis erfolgen, indem eine umfangreiche psychosoziale und psychobiologische Untersuchung durchgeführt wird. Resultieren aus diesem Untersuchungsprozeß krankhafte psychische Faktoren bzw. deutliche psychobiologische Störungskomponenten, so muß sich der Sachverständige stets bewußt sein, daß es sich bei dem Probanden um einen Jugendlichen handelt, der sich noch in Entwicklung befindet. Es geht daher nicht nur darum, die Schuldfähigkeit oder Reife festzustellen, sondern gleichzeitig gilt es auch, prognostische Aussagen über die künftige Entwicklung des Jugendlichen zu tätigen, wobei mögliche Behandlungsstrategien und psychosoziale Maßnahmen (berufliche Ausbildung etc.) berücksichtigt werden müssen.

Diese diagnostische und prognostische Prozedur wird dann besonders schwierig und verantwortungsvoll, wenn es um die Frage der Einweisung eines Jugendlichen in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher geht.

Am Institut für Forensische Neuropsychiatrie der Universität Salzburg führen wir regelmäßig Begutachtungen von jugendlichen Straftätern durch. Im folgenden wird eine Stichprobe aus unserem Begutachtungsmaterial vorgestellt, wobei insbesondere folgende Fragestellungen im Brennpunkt stehen:

1. Was sind die typischen soziographischen und forensischen Merkmale von jugendlichen Straftätern, zumindest soweit es unsere Stichprobe betrifft?
2. Wie sieht die Familienstruktur, insbesondere was Vater und Mutter betrifft, aus?
3. Wie hat sich die Familien- bzw. Beziehungsdynamik zwischen Vater, Mutter und dem jugendlichen Probanden entwickelt?
4. Was sind die charakteristischen Merkmale jugendlicher Straftäter, welche die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher erfüllen?
5. Welche wesentlichen Schlußfolgerungen können wir aus unserem Untersuchungsmaterial ziehen?

2. METHODISCHES VORGEHEN

Als Grundlage für die deskriptive Datenanalyse diene - neben unserem standardisierten Datenblatt mit den soziographischen und forensischen Merkmalen jedes begutachteten Straftäters - ein speziell konstruierter Familien-Erhebungsbogen, der folgende Variablen enthält:

- a) Vater- bzw. Mutterpräsenz im Familienverband;
- b) Alter bei Trennung/Verlust von Vater/Mutter;
- c) Kontakt zum Vater/zur Mutter falls nicht zusammengelebt;
- d) Qualität der Vater/Mutter-Beziehung;
- e) Vorhandensein von Ersatzvater/Ersatzmutter;
- f) Qualität der Ersatzvater/Ersatzmutter-Beziehung
- g) Gewalterfahrung in der Familie.

3. ERGEBNISSE

3.1. SOZIOGRAPHISCHE UND FORENSISCHE MERKMALE DER STICHPROBE

Unsere Stichprobe (Tabelle 1) umfasst insgesamt 33 jugendliche Straftäter, davon 24 männlich und 9 weiblich, im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Durchschnitt 16,4 Jahre, wobei die weiblichen Straftäter um ein halbes Jahr älter waren.

Ein überraschend hoher Anteil, nämlich fast 22%, der jugendlichen Straftäter verfügt über einen Sonderschulabschluß. In etwa 2/3 liegt Hauptschulniveau vor, während nur 6% einen Berufsschulabschluß vorweisen können. Auffallend ist, daß kein einziger Gymnasiast unter den jugendlichen Straftätern zu finden ist.

Die ICD-10-Diagnoseverteilung zeigt ein Überwiegen (knapp 40%) der Diagnose Persönlichkeits (entwicklungs) störungen, gefolgt von Neurosen (mit knapp 20%), Drogenproblemen und affektiven Störungen (mit jeweils rund 12%). Eine Psychose fand sich bei lediglich 2 der 33 jugendlichen Straftäter. Darunter wurde eine hebephrene Schizophrenie sowie eine Depression diagnostiziert. In je einem Fall wurde eine leichte Intelligenzminderung (F 70.00), eine hyperkinetische Verhaltensstörung (F90.00) und eine Störung des Sozialverhaltens (F 91.00) diagnostiziert.

Exkurs: Zum Konzept der Persönlichkeitsentwicklungsstörung

Bei diesem Konzept, das erstmals 1954 von Walter Spiel an der Wiener Klinik geprägt wurde, wird die Betonung auf die psychodynamischen, prozessualen Vorgänge im Ausdifferenzieren einer Persönlichkeitsstruktur gelegt und nicht auf den augenblicklichen Status. Deshalb wurde der Begriff Entwicklung hinzugefügt, um damit die Bedeutung der Werdens- und Entwicklungsvorstellung hervorzuheben.



”Unter der Bezeichnung Persönlichkeitsentwicklungsstörung verstehen wir jene psychodynamischen Vorgänge, die den Entfaltungs-, Differenzierungs- und Formungsprozess einer Persönlichkeit durch langdauernde konstellierende Umstände dergestalt in der Ausbildung seiner Strukturen beeinflussen, daß sie zu vorhersehbaren Veränderungen in der Ausformung und Ausgestaltung spezifischer Wesenseigentümlichkeiten und Charakterzüge, Verhaltensschablonen und Apperzeptionsmechanismen führen....

Bei der Anamneseerhebung von Persönlichkeitsentwicklungsstörungen erfahren wir vordergründig vieles über die für die Entwicklung notwendigen förderlichen, aber auch hemmenden und devianten Einflüsse im Erziehungs- und Lebensambiente....

Die Persönlichkeitsentwicklungsstörung ist im großen und ganzen schwer beeinflussbar und in ihrer klinischen Manifestation stabil. Sie bietet in den Erscheinungsformen kein buntes Bild wie die Neurosen, wohl aber haben die Eigentümlichkeiten, die sich in diesem Prozess entwickelt haben, bleibenden Charakterwert. Meistens zeigen diese Patienten wegen ihrer Symptome kaum Angst und kaum ein Leidensgefühl, lediglich an ihren Reibungen mit der Umwelt leiden sie selbst, wie auch die Umwelt an ihnen. (Spiel, 1987)”

Fast die Hälfte der jugendlichen Straftäter waren zum Untersuchungszeitpunkt arbeitslos. Ein weiteres knappes Drittel besuchte noch die Schule und nur rund 20% waren berufstätig.

Im Hinblick auf das jugendliche Alter der Straftäter überrascht es kaum, daß etwa $\frac{3}{4}$ zum ersten Mal straffällig waren (Tabelle 2). Aber immerhin knapp 20% der jugendlichen Straftäter verfügten über eine bis 3 Vorstrafen und gut 6% sogar über mehr als 4 Vorstrafen.

Die Verteilung der Anlaßdelikte zeigt eine ziemlich breite Streuung, aber in immerhin einem knappen Drittel der Fälle wurden Delikte gegen Leib und Leben verübt. An zweiter Stelle folgen Sittlichkeitsdelikte (mit knapp 18%), danach Vermögensdelikte (mit rund 14%). Werden alle mit Gewalttätigkeit bzw. Fremdaggressivität verbundenen Delikte (wie z.B. Vergewaltigung und Nötigung) zusammengefasst, entsteht ein beachtlich hoher Gesamtanteil von 46,4 % an Gewaltdelikten.

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bzw. verzögerten Reife wurde in 27 Fällen gestellt. Davon wurde bei nur 18,5 % die Zurechnungsfähigkeit verneint, dagegen in 11% ohne Einschränkung bejaht, während knapp $\frac{3}{4}$ aller jugendlichen Straftäter eine durch Determinanten eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit attestiert wurde.

In vier Fällen wurde die Frage nach der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 gestellt. In zwei weiteren Fällen wurde die Frage nach der Glaubwürdigkeit gestellt.

Die Frage nach den Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 stellte sich bei immerhin 14 der jugendlichen Straftäter (also in gut 42%). Bei 6 Jugendlichen (in 18% der gesamten Stichprobe) mußten wir diese Frage bejahen, bei den übrigen 8 Jugendlichen (24%) wurde die Frage verneint. (Mehr dazu später.)

3.2 ANALYSE DER FAMILIENSTRUKTUR

Rund 36% der jugendlichen Straftäter wuchsen in unvollständigen Familien (z.B. mit einem alleinerziehenden Elternteil:12%) oder extrafamiliären Strukturen wie Heim bzw. Pflegeplatz (20%) auf. Etwa $\frac{2}{3}$ hingegen verbrachte die Kindheit zumindest teilweise im Rahmen einer vollständigen Familie.

In einem guten Viertel aller Familien fand sich – vorwiegend beim Vater des jugendlichen Straftäters- eine positive Alkoholanamnese. Einen Suizid in der Familie hatten 6%, während eine Psychose mit nur 3% sehr selten anzutreffen war. In 42% wurden keine Auffälligkeiten in der Familienanamnese erhoben.

In einer genaueren Familienstrukturanalyse stellte sich heraus, daß nur 30% der jugendlichen Straftäter durchgehend gemeinsam mit ihrem Vater aufwuchsen, während in 43% der Fälle der Vater zeitweise fehlte oder in 27% erst später oder nie in der Familie wohnte. Die Mutterpräsenz im Familienverband war dagegen deutlich höher.

Erstaunlich viele Jugendliche, nämlich insgesamt 61%, verloren ihren Vater (durch Scheidung, Trennung oder Tod), die Hälfte davon bereits vor ihrem 5. Lebensjahr, die zweite Hälfte im Alter zwischen 6 und 14 Jahren. Etwa halb so viele Jugendliche, nämlich 36%, verloren dagegen ihre Mutter.

In einem weiteren Schritt untersuchten wir, inwiefern bei den Jugendlichen, die Vater oder Mutter durch Trennung bzw. Scheidung verloren hatten, nachher ein Kontakt zum jeweiligen Elternteil bestanden hatte. Es zeigt sich, daß in 40% überhaupt kein Kontakt zum Vater mehr stattfand, während zur Mutter ein solcher totaler Kontaktabbruch nie zu finden war. Einen regelmäßigen Kontakt zum Vater hatten nur 27% der Jugendlichen im Vergleich zu immerhin 50% zur Mutter.

Weiters analysierten wir, inwieweit ein Vater- bzw. Mutterersatz bei den Jugendlichen gegeben war, die einen Elternteil verloren hatten. Hier zeigte sich, daß deutlich häufiger, in 93% der Fälle, ein Vaterersatz entweder regelmäßig oder zeitweise vorhanden war im Vergleich zu einem Mutterersatz, der in 46% gegeben war.

Allerdings gaben 31% der Jugendlichen mit einem Stiefvater an, daß sie diesen extrem ablehnten, während eine solch negative Beziehung zur Ersatzmutter nicht zu finden war. Als unproblematisch bzw. tragfähig stuften in etwa gleich viele, und zwar ca. 50% ihre Ersatzmutter oder ihren Ersatzvater ein.

Die retrospektiv eingeschätzte Qualität der Mutter- und Vaterbeziehung der jugendlichen Straftäter wurde verglichen. Auch hier wurden signifikante Unterschiede gefunden. Deutlich weniger Jugendliche, und zwar 45%, schätzten ihre Vaterbeziehung als tragfähig ein zum Vergleich mit 65% bei der Mutterbeziehung. Umgekehrt lehnten 26% der Jugendlichen ihren Vater ab, während nur 3% die Beziehung zu ihrer Mutter derart negativ erlebten.

Zusammenfassend ergibt sich somit, vor allem was die Vaterbeziehung der jugendlichen Straftäter betrifft, ein äußerst negatives Bild (Abbildung 1). Wenn sämtliche negative Faktoren abgezogen werden (17% nie den Vater kennengelernt, 40% Vaterverlust, 30% negative Vaterbeziehung), so verbleiben an quasi "normalen" Vaterbeziehungen lediglich ganze 13%!

4. ZUR METHODE DER BEGUTACHTUNG

Ehe wir eine Analyse jener jugendlichen Straftäter vornehmen, bei denen zum Untersuchungszeitpunkt die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gegeben waren, sei noch kurz die Methode vorgestellt, nach welcher wir die Zurechnungsfähigkeit sowie die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher beurteilen.

4.1. Begutachtung der Schuldfähigkeit

Abbildung 2 gibt einen Entscheidungsbaum für die Begutachtung der Schuldfähigkeit wieder. Es geht zunächst um die Fragestellung, ob der Proband schuldfähig ist oder nicht. Im Falle eines eklatanten Informationsmangels (mangelnde Mitarbeit während der Untersuchung, Ablehnung der Begutachtung etc.) kann es auch vorkommen, daß die Frage der Schuldfähigkeit zur Tatzeit nicht entscheidbar ist. Gemäß unserem Forschungsansatz ist es nämlich nicht zulässig, von Grenzfällen zu sprechen. Hier ist die Unentscheidbarkeit vorzuziehen. Diese Methodik hat auch praktische Konsequenzen, weil das Gericht mit Grenzfällen in der Regel nichts anfangen kann, und so klug ist wie zuvor. Da im österreichischen Strafrecht die Schuldfähigkeit mit Ja oder Nein entschieden werden muß, es also keine verminderte Schuldfähigkeit gibt, gehen wir methodisch so vor, daß im Falle der Schuldfähigkeit noch genau herausgearbeitet werden muß, ob zur Tatzeit die Schuldfähigkeit beeinträchtigende Determinanten (Mitterauer, 1991) vorhanden waren. Ist dies der Fall, so werden diese Störungskomponenten genau beschrieben, so daß sie vom Gericht zur Schuld- und Strafbemessung herangezogen werden können. Was die Schuldfähigkeit beeinträchtigende Determinanten betrifft, so handelt es sich nicht nur um allfällige aktuelle Alkohol- und Drogeneinflüsse, sondern vor allem um das Vorhandensein erheblicher psychischer Störfaktoren.

4.2. Begutachtung der Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Abbildung 3 zeigt einen Entscheidungsbaum zur Begutachtung der Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Bei jugendlichen Straftätern liegt die größte Schwierigkeit in der Beurteilung der Frage, ob es sich überhaupt um eine höhergradige psychische bzw. geistige Abnormität handelt. Vergleichbar mit der Beurteilung der Schuldfähigkeit ist eine höhergradige Abnormität mit Ja oder Nein bzw. mit nicht entscheidbar zu qualifizieren. Wie wir eine höhergradige psychische Abnormität bei Jugendlichen diagnostizieren, wird weiter unten ausgeführt.

Liegt eine höhergradige psychische bzw. geistige Abnormität vor, so gilt es zu beurteilen, ob der jugendliche Täter zur Tatzeit schuldfähig oder nicht schuldfähig war. Ist diese Frage entschieden, so muß die Gefährlichkeitsprognose erstellt werden. Kommt man zu dem Ergebnis, daß ein erhebliches (höhergradiges bis hochgradiges) Gefährlichkeitspotential weiterhin naheliegend ist, so sind bei schuldfähigen Probanden die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 StGB, also für die Einweisung in eine Anstalt für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher gegeben. Nicht schuldfähige Straftäter hingegen haben bei einer negativen Gefährlichkeitsprognose im Sinne eines erheblichen Gefährlichkeitspotentials die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher.

4.2.1. Allgemeine Kriterien der höhergradigen geistigen Abnormität

Für eine höhergradige psychische bzw. geistige Abnormität ist zu fordern, daß die Erkenntnis-, die Affekt-, die Kommunikations- sowie die Handlungsstruktur erheblich gestört sind. Ferner muß die Willensbildung erheblich beeinträchtigt sein. Es handelt sich hier um besonders strenge Kriterien, da es für die Diagnose einer höhergradigen psychischen Abnormität nicht genügt, wenn eine oder mehrere dieser Strukturen gestört sind, sondern es muß eine erhebliche Störung vorliegen, welche alle diese Bereiche betrifft (Mitterauer, 1997).

Konkret sieht die höhergradige Abnormität eines zurechnungsfähigen jugendlichen Straftäters meist so aus:

Die Handlungsstruktur zeigt einen fremdaggressiv-gewalttätigen Handlungsstil. Die Affektstruktur ist erhöht labil und erregbar. Die Erkenntnisstruktur ist weitgehend selbstbezogen - trotz normaler Intelligenz -, wobei mit dieser narzißtischen Selbstbezogenheit eine weitgehende Unzugänglichkeit für Argumente Dritter einhergeht. Ferner ist die Frustrationstoleranz sehr niedrig, so daß es sehr rasch zu Wut und Erregbarkeit kommen kann, welche dann auch gewalttätig ausagiert wird. Was schließlich die Kommunikationsstruktur betrifft, so haben wir diese psychischen Störelemente, welche Spiel mit seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung beschrieben hat. Der jugendliche Proband ist schuldzuweisend, hat kaum einen Leidensdruck, ist in zwischenmenschlichen Belangen einfühlungslos und neigt dazu, seine mitmenschliche Umgebung zur Durchsetzung eigener Wünsche und Bedürfnisse mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu manipulieren.

Die Willensbildung ist ebenfalls deutlich beeinträchtigt. Der Jugendliche bringt nicht den Willen auf, eine berufliche Ausbildung abzuschließen oder regelmäßig einer Arbeit nachzugehen. Er läßt sich gehen und betreibt meist einen Mißbrauch suchterzeugender Substanzen. Diese Jugendlichen sind weitgehend unfähig, von sich aus ihr Leben auf konstruktive Weise in die Hand zu nehmen. Ferner haben sie große Schwierigkeiten, therapeutische Langzeitprogramme durchzuhalten.

Prognostisch von Bedeutung ist, ob die einzelnen Störungskomponenten, also Handlungsstruktur, Affektstruktur etc. alle gesellschaftlichen Bereiche betreffen, oder ob ein Relevanzbereich definierbar ist, in welchem die Störung ausschließlich zum Tragen kommt, während sich in anderen Wirklichkeitsbereichen die Störung nicht zeigt. Beispielsweise kann es

vorkommen, daß ein fremdaggressiv-gewalttätiger Handlungsstil lediglich im familiären Bereich zum Tragen kommt, während der Jugendliche in anderen gesellschaftlichen Bereichen (Freunde etc.) nicht zur Gewalttätigkeit neigt. In diesem Fall können nicht nur gezielte familientherapeutische Maßnahmen getroffen werden, sondern allein durch die Entfernung des Jugendlichen aus dem familiären Milieu das Gefährlichkeitspotential deutlich reduziert werden.

4.2.2. Gefährlichkeitsprognose

Wir erstellen die Gefährlichkeitsprognose in einem vierstufigen Entscheidungsprozess (Mitterauer, 1998):

- Erstellung der klinischen Prognose entsprechend dem Krankheitsbild.
- Diagnostik eines persönlichkeits- oder krankheitstypischen Handlungsstils.
- Analyse der sozialen Wirklichkeitsbereiche des Probanden und Definition eines Relevanzbereiches der potentiellen Gefährlichkeit.
- Erstellung der Sozialprognose anhand außenanamnestischer Daten.

Zu den einzelnen Entscheidungsschritten:

Was die Erstellung der klinischen Prognose betrifft, so orientiert man sich selbstverständlich an dem wissenschaftlichen Wissensgut über den Verlauf psychiatrischer Krankheitsbilder. Da aber letztlich alle Krankheitsverläufe individuell sind, müssen wir wesentlich auf unsere klinische Erfahrung zurückgreifen. Verfügen wir beispielsweise über eine Langzeitbeobachtung mit bisher immer wiederkehrenden, jahreszeitlich abgegrenzten Krankheitsphasen, so kann man dieses Wissen als wichtigen Baustein der Prognoseerstellung zugrunde legen.

Auf der Grundlage der klinischen Prognose, welche für die Gefährlichkeitsprognose noch viel zu wenig konkret ist, muß nun versucht werden, typische Verhaltensmuster (Handlungsstile) des Probanden herauszuarbeiten. Hier ist zunächst die Befragung der Angehörigen sehr wichtig, weil man von ihnen meist unschwer erfahren kann, wie sich der Proband in

Konfliktsituationen verhält und was für ihn persönlichkeitsstypisch ist. Ferner ist das aktuelle zur Tat führende Verhalten zu berücksichtigen. Aber auch die Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung kann sehr aufschlußreich sein.

Bekanntlich gibt es viele psychisch Kranke, welche selbst im Zustand hochgradiger psychischer Störung und größter seelischer Not nicht gewalttätig agieren. Gegenteilig verhält es sich jedoch mit der kleineren Gruppe von psychisch kranken Probanden, die in bestimmten subjektiven oder objektiven Belastungssituationen destruktiv im Sinne der Gewalttätigkeit handeln. Dieser Handlungsstil ist tief in die Persönlichkeit eingepreßt und konstruktiven Lernprozessen oft schwer zugänglich. Es ist daher naheliegend, daß solche Täter – ohne positive psychosoziale Veränderungen – in Konfliktsituationen wieder gewalttätig werden.

Tabelle 3 gibt Beispiele typischer Handlungsstile süchtiger (drogenabhängiger) Täter wieder. So entspricht der Handlungsstil der "süchtigen Selbstbefriedigung mit allen Mitteln" der Beschaffungskriminalität. Einen zweiten häufig zu beobachtenden Handlungsstil nennen wir "süchtige Selbstzerstörung mit allen Mitteln". Dieser Handlungsstil betrifft suizidale Jugendliche, welche durch ihr Suizidverhalten nicht nur ihre Gesundheit beeinträchtigen, sondern auch durch selbstschädigende Handlungen (Selbstverletzungen) bis hin zu Selbstmord ihr Leben aufs Spiel setzen. Da sie diesen Handlungsstil "mit allen Mitteln" betreiben, kann es zur strafrechtlich relevanten "Mitnahme" anderer Personen (Partner, Kinder) kommen. Der Handlungsstil der "süchtigen Notbefriedigung mit allen Mitteln" kann bei schweren Entzugszuständen zum Tragen kommen, wenn beispielsweise ein Heroinsüchtiger in eine Apotheke rennt und den Apotheker mit dem Leben bedroht, wenn er nicht sofort Beruhigungsmittel oder Morphinpräparate aushändigt. Schließlich ist der Handlungsstil der "süchtigen Verdinglichung mit allen Mitteln" immer wieder zu beobachten. Dies ist der Fall, wenn der Drogenabhängige Menschen, insbesondere Partner und Kinder,

wie Suchtsubstanzen behandelt und sie über Vergewaltigung bis hin zum Mord "ding-gleich" mißbraucht.

Als dritten Schritt muß man die sozialen Wirklichkeitsbereiche des Probanden analysieren. Es geht also darum, das soziale Umfeld, insbesondere die einzelnen Mitmenschen, die für den Probanden eine Rolle spielen, zu erfassen. Dabei zeigt sich in vielen Fällen, daß eine potentielle hochgradige Gefährlichkeit nur einen oder mehrere Wirklichkeitsbereiche betrifft. Beispielsweise kann sich der Relevanzbereich der potentiellen Gefährlichkeit eines hochgradig gewalttätigen Alkoholikers ausschließlich auf seine Ehefrau beziehen. Hingegen ist er in den übrigen sozialen Wirklichkeitsbereichen (Verwandte, Beruf etc.) so gut wie ungefährlich.

Abbildung 4 gibt ein Beispiel einer "Relevanzmatrix prognostischer Aussagen" (Mitterauer, 1992) eines drogenabhängigen jugendlichen Täters wieder. Dabei handelt es sich zunächst um folgende rechtsrelevante Verhaltensweisen: ständiger Alkohol- und Drogeneinfluß, Eifersucht, gefährliche Drohung und schwere Körperverletzungen. Wie sehen nun die Relevanzbereiche aus, in welchen diese Verhaltensweisen gelten bzw. nicht gelten? Das Suchtverhalten betrifft alle Relevanzbereiche, die Eifersucht hingegen nur Mutter und Schwester. Dasselbe gilt für die gefährlichen Drohungen. Hingegen betrifft die Gewalttätigkeit ausschließlich den Relevanzbereich der Mutter.

Ist es möglich, einen Relevanzbereich der potentiellen Gefährlichkeit festzulegen, so wird damit ausgesagt, daß es sich um keinen Täter handelt, der sozusagen allgemeingefährlich ist; denn seine Gefährlichkeit betrifft nicht das gesamte soziale Umfeld. Durch rasche sozialpsychiatrische Maßnahmen – beispielsweise einen Ortswechsel – kann noch vor der Hauptverhandlung das anfängliche Gutachten dahingehend modifiziert werden, daß bei gesicherter Herausnahme des Patienten aus dem Relevanzbereich der hochgradigen potentiellen Gefährlichkeit nunmehr keine hochgradige Gefährlichkeit mehr

gegeben ist. Bezüglich unseres umfangreichen empirischen Datenmaterials sei auf die einschlägige Publikation verwiesen (Mitterauer, 1996).

5. JUGENDLICHE STRAFTÄTER MIT EINWEISUNG GEMÄSS § 21 StGB

In Tabelle 4a ist eine Übersicht über die sechs jugendlichen Straftäter (männlich=5; weiblich=1) zu sehen, bei denen zum Untersuchungszeitpunkt die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gegeben waren. Auffallend ist, daß drei Jugendliche bereits vorbestraft waren. Ein 15-jähriger hatte bereits 11 Straftaten vorzuweisen. Was die Delikte betrifft, so sind sie durchgehend als Gewalttaten zu qualifizieren. Diese Probanden hatten einen gewalttätigen Handlungsstil im Sinne von erhöhter fremdaggressiver Gewalttätigkeit, wobei es sich einmal um den Relevanzbereich pyromanen Verhaltens, das andere Mal um sexuelle Gewalttätigkeit handelte.

Diagnostisch hatten drei Probanden eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung, zweimal handelte es sich um Psychosen im Sinne einer schweren Depression bzw. einer Schizophrenie. Mit der Ausnahme der weiblichen Probandin betrieben alle Jugendlichen einen Alkohol- bzw. Drogenmißbrauch.

Eine höhergradige psychische Abnormität war definitionsgemäß in allen Fällen gegeben. Krankheitseinsichtig war lediglich ein 18-jähriger, der unter seinen psychosozialen Problemen litt. Die Zurechnungsfähigkeit war definitionsgemäß bei jenen zwei Probanden nicht vorhanden, die in eine Anstalt für unzurechnungsfähige, geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wurden. Bei den übrigen Jugendlichen war die Zurechnungsfähigkeit gegeben, es konnten jedoch deutliche die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigende Determinanten festgestellt werden.

Die klinische Prognose war bei dem 15-Jährigen ungünstig, in den anderen Fällen eher ungünstig, wobei sich jedoch durchaus konstruktive therapeutische Ansätze zeigten. Gefährlichkeitsprognostisch bestand zum Untersuchungszeitpunkt eine höhergradige bis hochgradige potentielle Gefährlichkeit.

Die bildungsmäßige und berufliche Situation dieser Jugendlichen (Tabelle 4b) ist besonders auffallend. Vier der sechs Jugendlichen hatten die Sonderschule besucht, nur zwei die Hauptschule. Fünf von ihnen waren arbeitslos, wobei der sechste noch die Schule besuchte.

Bei näherer Betrachtung der Familiensituation dieser Jugendlichen fällt auf, daß nur zwei Probanden in einem normalen familiären Verband mit sowohl Mutter als auch Vater aufgewachsen sind. Alle sechs Jugendlichen wurden im Lauf ihrer bisherigen Lebensgeschichte des Vaters verlustig; zwei vor dem 5. Lebensjahr, drei zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr. In einem Fall war sogar der Vater unbekannt. Die Vaterbeziehung war durchwegs negativ. Lediglich ein Jugendlicher hatte mit seinem Vater eine tragfähige Beziehung. Dieser Vater war allerdings selbst kriminell und hatte den Sohn schon als Kind als Aufpasser bei seinen Einbruchstouren mitgenommen. Auf diese Weise entstand eine negative Identifikation mit dem Vater, wodurch der Jugendliche selbst das delinquente Verhalten seines Vaters übernommen hat. Dieser Jugendliche war auch der einzige, der einen regelmäßigen Vaterkontakt hatte. Zum Ersatzvater war nur in zwei Fällen eine einigermaßen tragfähige Beziehung gegeben.

Wie sieht nun die Beziehung dieser sechs Jugendlichen zu ihren Müttern aus (Tabelle 4c)? Auch die Mutterbeziehung erwies sich als belastet. Nur drei Jugendliche hatten eine durchgehende Mutterpräsenz, während die übrigen drei ihre Mütter noch in der Kindheit verloren. Bei keinem einzigen dieser Probanden bestand eine durchgehende tragfähige Beziehung zur Mutter. Zwei hatten zeitweise eine Ersatzmutter, wobei allerdings die Beziehung zu ihr auch wenig tragfähig war. Schließlich erscheint es bemerkenswert, daß vier dieser

sechs jugendlichen Straftäter bereits in der eigenen Kindheit Gewalterlebnisse hatten (vgl. u.a. Dimmek, 1997).

6. DISKUSSION

Wir haben in dieser Studie ein empirisches und wissenschaftlich fundiertes Datenmaterial vorgestellt. Abschließend wollen wir den Versuch unternehmen, unsere jugendpsychiatrische Sachverständigentätigkeit zu reflektieren und einige Konsequenzen daraus zu ziehen.

Zunächst ist die Frage zu diskutieren, ob Jugendliche - falls sie nicht schwer geisteskrank sind - überhaupt die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher haben. Diese Frage wird kontrovers diskutiert, da man bei Jugendlichen prinzipiell davon ausgehen muß, daß ein delinquentes Verhalten meist aus einer Identitätskrise heraus resultiert und daher keine höhergradige psychische Abnormität vorliegt.

Betrachtet man nun jene sechs jugendliche Straftäter, bei denen wir zu dem Begutachtungsergebnis gekommen sind, daß die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen, so hat man prinzipiell davon auszugehen, daß sie abgesehen von ihrem Gefährlichkeitspotential eindeutig erheblich psychobiologisch gestört sind. Vor allem haben sie aber auch eine Willensschwäche, welche man im Erwachsenenalter bei den Persönlichkeitsstörungen - früher Psychopathie genannt - findet. Diese Willensschwäche ist prognostisch ungünstig, da der jugendliche Proband aus sich heraus weitgehend unfähig ist, den Willen für ein konstruktives Leben und positive Lernprozesse aufzubringen. So gesehen ist die Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsfähige, geistig abnorme Rechtsbrecher gleichsam eine Chance, unter geschützten Bedingungen

konstruktive Lernprozesse zu erreichen und eine spätere schwere Persönlichkeitsstörung zu verhindern. Eine wesentliche Chance besteht auch darin, eine berufliche Ausbildung (Lehrabschluß etc.) zu erreichen, womit im Erwachsenenalter eine psychosoziale Stabilisierung einhergehen kann.

Betrachtet man die gesamte vorgestellte Stichprobe (33 jugendliche Straftäter), so liegt ein weiterer signifikanter Befund darin, daß fast die Hälfte der Probanden Gewaltdelikte verübten. Über die Entstehungsbedingungen jugendlicher Gewalttätigkeit wird heute lebhaft diskutiert, wobei von vielen Autoren vor allem die Medien dafür verantwortlich gemacht werden.

Unser Untersuchungsmaterial zeigt, daß die Neigung zur Gewalttätigkeit eine multifaktorielle Genese hat. Hier spielen nicht nur soziale Komponenten und psychologische Entwicklungsstörungen eine Rolle, sondern es ist auch eine biogenetische (anlagemäßige) Neigung zur Gewalttätigkeit zu berücksichtigen. Gerade Störungen im emotionalen Bereich im Sinne von erhöhter Erregbarkeit sind wesentlich biologisch bedingt.

Wir möchten hier nur einige Überlegungen zur Familienstruktur, insbesondere zur Rolle des Vaters als mögliches Erklärungsmodell für ein späteres delinquentes Verhalten von Jugendlichen anführen (vgl. u.a. Johnson, 1987; Sokol-Katz et al, 1997). Wie unser empirisches Datenmaterial geradezu demonstriert, ist die Vaterbeziehung bei den hier untersuchten jugendlichen Straftätern signifikant gestört und belastet.

Eine belastete Vaterbeziehung hat aber nicht nur für jugendliche Straftäter eine Bedeutung, sondern setzt sich gleichsam in der Erwachsenenkriminalität fort. Wir haben bei 181 erwachsenen Straftätern untersucht, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Vater-Sohn-Beziehung und dem Schweregrad der Kriminalität, gemessen an der Anzahl der Vorstrafen, besteht. Es konnte

tatsächlich eine zwar geringe, aber statistisch signifikante Korrelation ($r=.19$; $p<.05$) registriert werden. Mit einer Zunahme der Anzahl der Vorstrafen wurde auch häufiger eine wenig tragfähige Vater-Sohn-Beziehung verzeichnet. So war in der Gruppe der Straftäter, die erstmalig straffällig wurden, die Vater-Sohn-Beziehung in etwa 50 zu 50% zwischen tragfähig und nicht tragfähig verteilt, während bei den Straftätern mit über fünf Vorstrafen dieses Verhältnis sich drastisch zu praktisch 2/3 nicht tragfähig gegenüber nur noch 1/3 tragfähige Vater-Sohn-Beziehungen verschlechterte.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen einer normalen Entwicklung des Kindes eine intakte Dreierbeziehung (Ur-triade; Mitterauer, 1981) von Kind, Mutter und Vater ist. Auch die psychoanalytische Theorie hat mit dem vergleichbaren Konzept der "frühen Triangulierung" (Rotmann, 1978) auf die Bedeutung des Vaters für die kindliche Identitätsbildung hingewiesen. Dabei spielt der Vater die Rolle des Interpreten der Kind-Mutterbeziehung. *"Der Vater lebt dem Kind auch eine gefahrlose Beziehung zu dessen primärem Liebesobjekt, der Mutter, vor. Da das Kind nicht nur seine Beziehung zu jedem einzelnen Liebesobjekt, sondern auch deren Beziehung untereinander internalisiert, bekommt es somit ein Modell der Beziehung zur Mutter. Sieht das Kind etwa, daß der Vater auch Aggressionen gegenüber der Mutter äußern kann, ohne deswegen von ihr vernichtet zu werden, lernt das Kind, daß Aggressionen nicht mit totalem Liebesverlust verbunden sein müssen."* (Pecher, 1989, s. 36). Durch den Verlust des Vaters (Scheidung etc.) kann das Kind seine Beziehung zur Mutter und Umwelt nicht ausreichend interpretieren, so daß sich kein sicheres (selbstbewußtes) Selbstverständnis des Heranwachsenden bilden kann. Gleichzeitig aber stellt der Vater ein negatives (destruktives) Vorbild dar, welches verinnerlicht wird. Der Jugendliche befindet sich ständig in einem Ambivalenzkonflikt zwischen Wut über die Vernachlässigung durch den Vater und der Tendenz, dem destruktiven

Verhalten des Vaters (als negatives Vorbild) nachzustreben. Im Falle der Delinquenz wird dieser Ambivalenzkonflikt auf folgende Weise gelöst bzw. ausagiert:

Der Jugendliche erlebt das Weggehen oder Fehlen des Vaters als gesellschaftliche Benachteiligung und Unrecht. Der daraus entstandene Haß richtet sich gegen die Gesellschaft (Vater Staat). Er rächt sich nun (meist unbewußt) am Vater Staat, indem er das destruktive Verhalten des leiblichen Vaters durch Identifikation übernimmt und delinquente Handlungen setzt. Durch die Verbüßung der Strafe demonstriert der Jugendliche unbewußt seine Vernachlässigung durch den Vater und die Gesellschaft.

Auch der Psychoanalytiker Fromm sah als ein mögliches Motiv dissozialen Verhaltens die "Befriedigung des Hasses gegen den Vater (bzw. gegen die Gesellschaft)" (zit. aus Pecher, 1989, s. 93).

Man schließt sich aus Protest links- oder rechtsradikalen Gruppen an, lehnt die Prinzipien der Religion radikal ab und betreibt beispielsweise Satanskult. Diese Jugendlichen sind in der Tiefe ihrer Seele unglücklich und neigen in der Regel dazu, sich mit Alkohol und Drogen zu betäuben, um wenigstens dadurch kurzfristig Euphorie zu erreichen. Diese Lebensweise führt oft zu psychosozialer Not, so daß ein delinquentes Verhalten geradezu in der Luft liegt.

Betrachtet man eine Gruppe alkoholisierter Punks, so provozieren sie die Gesellschaft so lange, bis ihr Feindbild, der Vater Staat, in Gestalt von Polizisten einschreitet und sie verhaftet. Durch die Inhaftierung bzw. eine allfällige Strafverbüßung erhalten sie dann mehr oder weniger bewußt die Bestätigung, daß sie von der Gesellschaft nicht angenommen und vernachlässigt werden, wie es ihnen bereits in der Lebensgeschichte passiert ist.

Wir haben in unseren zahlreichen Begutachtungen von jugendlichen Punks keinen einzigen erlebt, der nicht als Einzelperson um Anpassung bemüht

gewesen wäre und nicht einen guten Kern im Sinne von positiven Lernprozessen gehabt hätte. Es ist sogar so, daß diese Jugendlichen, wenn sie sich nicht gerade in der Gruppe befinden, unter ihrer Situation leiden, wenngleich immer wieder ein machoides Protestverhalten durchschlägt.

Aus unserer Sicht ist der Zerfall von stabilen Familienstrukturen, welcher zunehmend durch alle Schichten der Gesellschaft geht, für die Jugendkriminalität möglicherweise mitverantwortlich. Auch das zunehmende Schwinden einer soliden religiösen Erziehung zum Erlernen und zur Erfahrung ethisch-moralischer Verhaltensweisen könnte mitverantwortlich sein. Was die Rolle des Vaters betrifft, so geht z.B. aus amerikanischen Statistiken zur Väterforschung hervor, daß $\frac{2}{3}$ aller Vergewaltiger und sogar $\frac{3}{4}$ aller jugendlichen Mörder vaterlos aufgewachsen sind (Wallerstein, 1989).

Überlegt man sich nun, daß diese gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere im Bereich der Familie, nicht aufzuhalten sind, so daß eine ursächliche Entstehung der Jugendkriminalität von daher nicht beeinflußt werden kann, so sind die einschlägigen gesellschaftlichen Institutionen aufgerufen, das Feuer wenigstens vom Dach her in den Griff zu bekommen (vgl. hierzu u.a. Albrecht et al, 1991; Free, 1991; Wells&Rankin, 1991; Lange&Lüscher, 1996).

Kehren wir noch einmal zu den schwierigsten und tragischsten jugendlichen Straftätern zurück, nämlich jene, welche in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden, so ist entscheidend, welche psychosozialen Programme in diesen Institutionen bereitgestellt werden, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung doch noch erreichen zu können.

Im Vordergrund sehen wir hier eine soziale Stabilisierung im Sinne einer gesicherten beruflichen Ausbildung. Wenngleich psychotherapeutische Gespräche ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, so können sie in der Regel dennoch nicht jene Urerfahrung einer guten Sohn-Vaterbeziehung, nach welcher sich der Jugendliche sehnt, zustandebringen. Hier müßte der zuständige Therapeut oder Betreuer vor allem im emotionalen Bereich sehr viel, vielleicht Unmenschliches, leisten, so daß sich der Jugendliche emotional angenommen fühlt. Ein Erlebnis, das er bisher, zumindest in bezug auf den Vater, nicht hatte.

Wir haben versucht, ein umfangreiches Datenmaterial aus der jugendpsychiatrischen Begutachtung im Strafprozeß vorzustellen, wobei wir die Familiendynamik in den Brennpunkt gestellt haben. Im vollen Bewußtsein, daß die Entstehungsbedingungen für ein kriminelles Verhalten bei Jugendlichen sehr vielschichtig sind, haben wir den Verlust des leiblichen Vaters als eine mögliche Erklärungskomponente angeführt, und von daher gesehen das delinquente Verhalten als Rache am Vater Staat interpretiert.

Literatur:

Albrecht, G., Howe, C.-W., Wolterhoff, J.: Familienstruktur und Delinquenz. Soziale Probleme, 2.Jahrgang, Heft 2, 1991, 107-155.

Dimmek, B. (Hrsg.): Vom ungeliebten Kind zum psychisch kranken Rechtsbrecher? Pabst Science Publishers, Lengerich, 1997.

Free, M.D.: Clarifying the relationship between the broken home and juvenile delinquency: A critique of the current literature. Deviant Behavior, 1991, Vol 12(2), 109-167.

Johnson, R.E.: Mother's versus father's role in causing delinquency. Adolescence, 1987, Vol 22 (86), 305-315.

Lange, A., Lüscher, K.: Von der Form zum Prozess? Ein konzeptueller Beitrag zur Frage nach der Bedeutung veränderter familialer Strukturen für das Aufwachsen von Kindern. Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 16. Jahrgang, Heft 3, 1996, 229-245.

Mitterauer, B., Pritz, W.F.: Entwurf einer Dialektik der pränatalen Kind-Mutter-Beziehung. Z. f. Klin. Psych. Psychother. 29, 1981, 28-44.

Mitterauer, B.: Aktuelle Fragen der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit. ÖJZ 46, 1991, 662-669.

Mitterauer, B.: Die Logik der Relevanz prognostischer Aussagen: Aufgezeigt am Beispiel der Gefährlichkeitsprognose. In: Frank C., G. Harrer (Hrsg.): Forensia Jahrbuch Bd. 3 Springer, Berlin 1992, 17-28.

Mitterauer, B.: Gefährlichkeitsprognose. Neuropsychiatrie, 1997, Band 11, Heft 1, 15-17.

Mitterauer, B.: Das Konzept des typischen delinquenten Handlungsstils. Ein Beitrag zur Methodik der Gefährlichkeitsprognose. Neuropsychiatrie, 12/1, 1998, im Druck.

Pecher, W.: Das Gefängnis als Vater-Ersatz. Fischer, 1989.

Rotmann, M.: Über die Bedeutung des Vaters in der "Wiederannäherungsphase". Psyche, 32, 1978, 1105-1147.

Sokol-Katz, J., Dunham R., Zimmerman, R.: Family structure versus parental attachment in controlling adolescent deviant behavior: A social control model. Adolescence, 1997, Vol 32 (125), 199-215.

Spiel, W., Spiel G.: Persönlichkeitsentwicklungsstörungen. Kompendium der Kinder- und Jugendpsychiatrie. München; Basel: E. Reinhardt, 1987.

Wallerstein, J.: Gewinner und Verlierer. München: Droemer Knauer, 1989.

Wells, L.E., Rankin, J.H.: Families and delinquency: A meta-analysis of the impact of broken homes. Social Problems, 1991, Vol 38 (1), 71-93.

TABELLE 1
SOZIOGRAPHISCHE MERKMALE UND DIAGNOSEN
JUGENDLICHE STRAFTÄTER (n=33)

		ANZAHL	
		n	%
<u>ALTER</u>	-14	4	12,1
	-15	7	21,2
	-16	3	9,1
	-17	8	24,2
	-18	11	33,3
<u>SCHULE</u>	Sonderschule	7	21,2
	Volksschule	3	9,1
	Hauptschule	21	63,6
	Berufsschule	2	6,1
<u>BERUF</u>	Erwerbstätig	7	21,3
	arbeitslos	16	48,5
	Schüler(in)	10	30,3
<u>DIAGNOSE</u>	Pers.entw.stör.	10	38,5
	Neurose	5	19,2
	Drogen	3	11,5
	Affekt.Stör.	3	11,5
	Psychose	1	3,8
	Andere	4	15,4

TABELLE 2
FORENSISCHE MERKMALE – JUGENDLICHE
STRAFTÄTER (n=33)

		ANZAHL	
		<u>n</u>	<u>%</u>
<u>DELIKT</u>	Leib u. Leben	9	32,1
	Sittlichkeit	5	17,9
	Vermögen	4	14,3
	Brandlegung	3	10,7
	Andere	7	25,0
	GEWALT gesamt	13	46,4
<u>VORSTRAFEN</u>	keine	25	75,8
	1-3	6	18,2
	>4	2	6,1
<u>ZURECHNUNGS- FÄHIGKEIT</u> (n=27)	JA	3	11,1
	JA+Determ.	19	70,4
	NEIN	5	18,5
<u>EINWEISUNG § 21</u> (n=14)	JA	6	18,2
	NEIN	8	24,2
<u>EINWEISUNG § 22</u> (n=4)	JA	2	6,2
	NEIN	2	6,2

**Abbildung 1:
Vaterbeziehungsvariablen
Jugendliche Straftäter (n=33)**

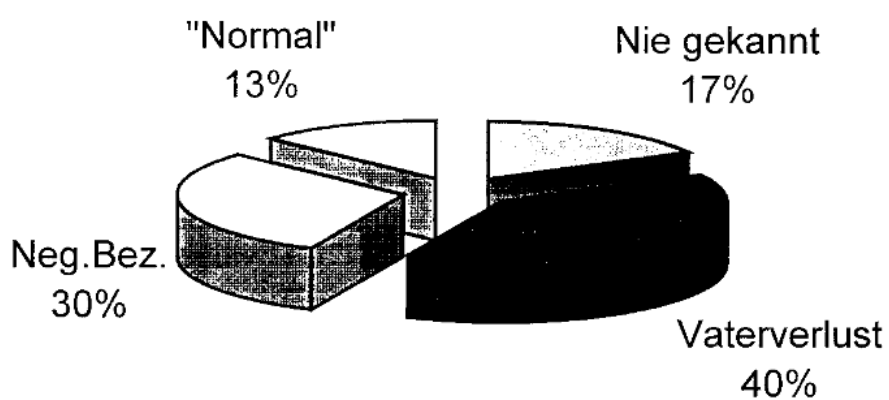


Abbildung 2:

ENTSCHEIDUNGSBAUM FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER SCHULDFÄHIGKEIT

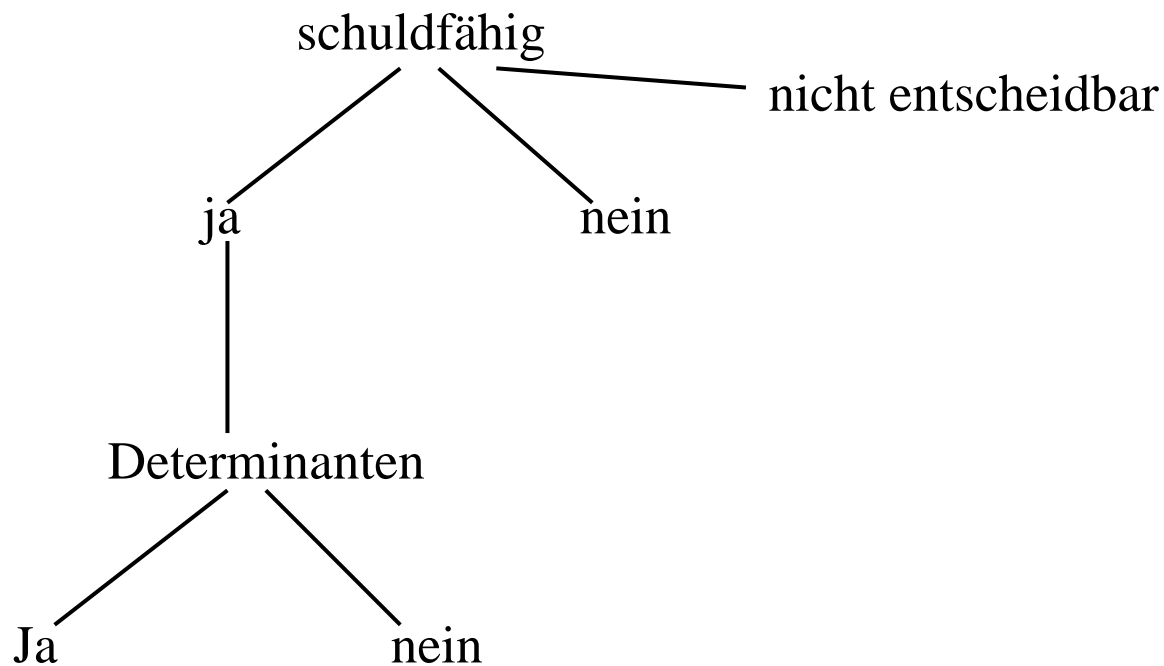


Abbildung 3:

Entscheidungsbaum zur Begutachtung der Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1,2 StGB)

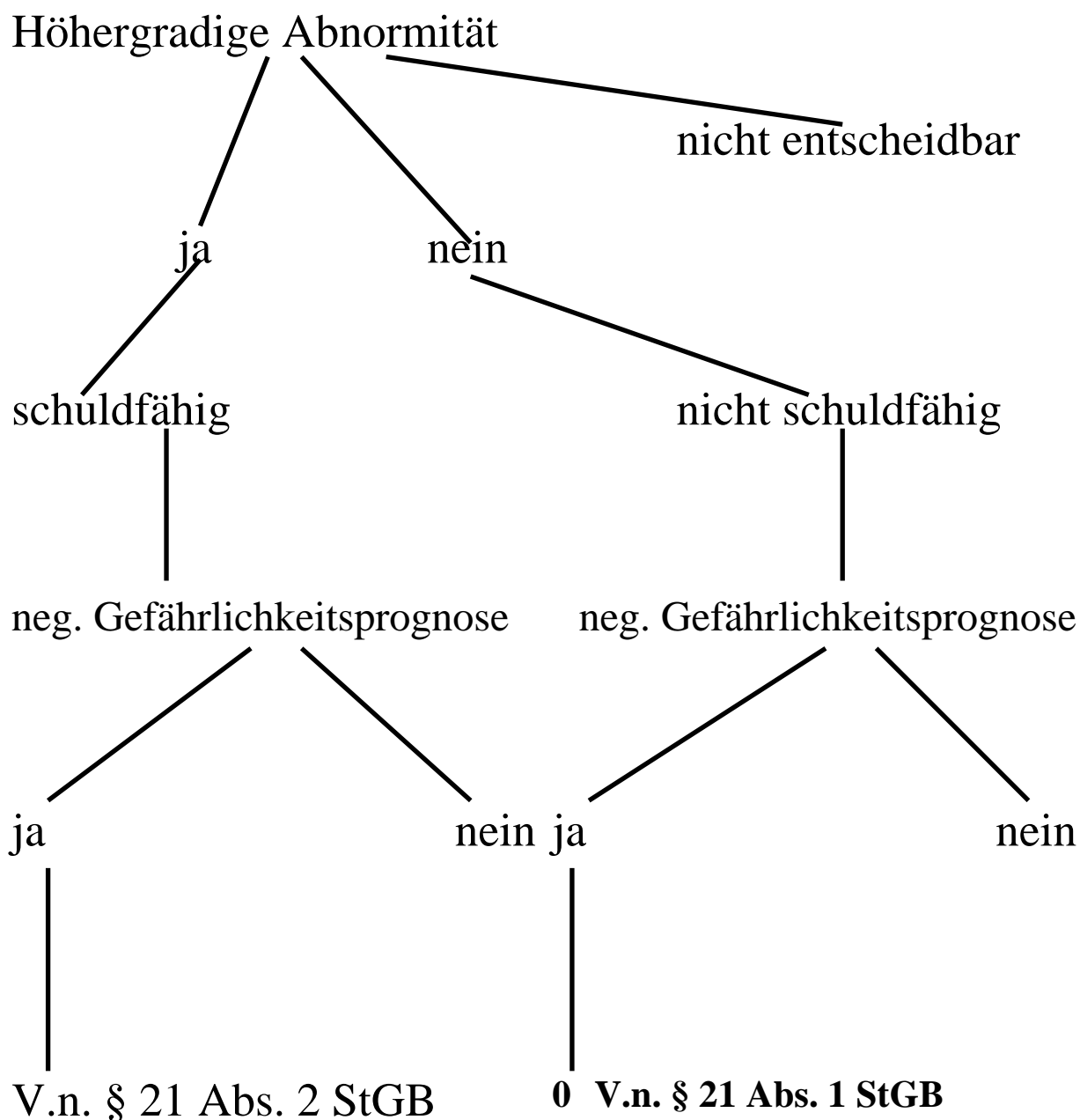


Tabelle 3:**Typische zur Delinquenz führende Handlungsstile süchtiger Täter**

⇒ süchtige Selbstbefriedigung - mit allen Mitteln

⇒ süchtige Selbstzerstörung - mit allen Mitteln

⇒ süchtige Notbefriedigung - mit allen Mitteln

⇒ süchtig-gewalttätige Verdinglichung (z.B. sexuelle Gewalt, Mord etc.) - mit allen Mitteln

Neigung zur Gewalttätigkeit: abhängig vom Persönlichkeitstyp

**Abbildung 4:
Relevanzmatrix prognostischer Aussagen**

Relevanzbereich	rechtsrelevante Verhaltensweisen			
	0 <u>Drogenmißbrauc</u> <u>h</u>	Eifersucht	Gefährl. Drohung	Körperverletzung
Mutter	+	+	+	+
Schwester	+	+	+	-
Freunde	+	-	-	-
Gesellschaft	+	-	-	-

+ trifft zu

- trifft nicht zu

Tabelle 4a: Jugendliche Straftäter mit § 21-Einweisung - Forensische Merkmale

Alter	Gesch.	Vorstrafe	Delikt	Handl.stil	ICD-10	Zusatzdiagn.	Abnorm	Krankh.ein.	Zurechnf.	Klin.Progn.	Gef.Progn.
15	M	11 Straftaten	Gewalt+E.tu m	aggressiv	Pers.entw.stör.	Alk.+Drogen	Ja	Nein	Ja+Determ .	ungünstig	hochgradig
17	W	0	Brandlegung	Feuer	Depression		Ja	Nein	Nein	eher ungünst.	höhergradi g
17	M	2	Sittlichkeit	Sex	Pers.entw.stör.	Alk.+Drogen	Ja	Nein	Ja+Determ .	eher ungünst.	hochgradig
18	M	1	Leib u. Leben	aggressiv	komb.Pers.stör .	Alk.+Drogen	Ja	Ja	Ja+Determ .	eher ungünst.	hochgradig
18	M	0	Gewalt+E.tu m	aggressiv	Pers.entw.stör.	Alk.+Drogen	Ja	Nein	Ja+Determ .	eher ungünst.	höhergradi g
15	M	2	Gewalt+E.tu m	aggressiv	Hebeph.Schiz.	Alk.+Drogen	Ja	Nein	Nein	eher ungünst.	hochgradig

Tabelle 4b: Jugendliche Straftäter mit § 21-Einweisung - Soziographische Merkmale und Vaterbeziehung

Kindheit	Fam.anamn.	Schule	Beruf	Vaterpräsenz	Vaterverlust	Vaterbeziehung	Vaterkontakt	Ersatzvater	Bez.Ers.Va.
familiär	Alkohol	Sonderschule	Arbeitslos	zeitweise	vor 5	Ablehnung	nie	nein	
alleinerz.Elt.	unbekannt	Sonderschule	Arbeitslos	nie	vor 5	keine	nie	ja	zeitw.tragf.
teilw. Heim	kriminell	Hauptschule	Arbeitslos	zeitweise	zw. 6-14	tragfähig (neg.Ident.)	regelmäßig	nein	
Heim	unbekannt	Sonderschule	Arbeitslos	nie	zw. 6-14	keine	nie	zeitweise	zeitw.tragf.
familiär	negativ	Hauptschule	Arbeitslos	nie	unbekannt	Ablehnung	sporadisch	ja	tragfähig
alleinerz.Elt.	endog.Psych.	Sonderschule	Schüler	erst später	zw. 6-14	wenig tragfähig	sporadisch	nein	

Tabelle 4c: Jugendliche Straftäter mit § 21-Einweisung - Mutterbeziehung

Mutterpräsenz	Mutterverlust	Mutterbeziehung	Mutterkontakt	Ersatzmutter	Bez.Ers.Mu.	Gewalterleben
durchgehend		wenig tragfähig				Ja
zeitweise	zw. 6-14	zeitw.tragfähig	regelmäßig	nein		Ja
zeitweise	vor 5	zeitw.tragfähig	sporadisch	zeitweise	wenig tragf.	Ja
zeitweise	zw. 6-14	zeitw.tragfähig	regelmäßig	zeitweise	zeitw.tragf.	Nein
durchgehend		Ablehnung				Nein
durchgehend		wenig tragfähig				Ja